

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PS250423-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin  
lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Oberrichter Dr. E. Pahud sowie  
Gerichtsschreiberin Dr. S. Scheiwiler

## Urteil vom 22. Januar 2026

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_ GmbH,**

Schuldnerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwältin MLaw X. \_\_\_\_\_

gegen

**Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich,**

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Konkurseröffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes in Konkursachen des  
Bezirksgerichtes Winterthur vom 9. Dezember 2025 (EK250977)**

### **Erwägungen:**

1.

1.1 Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (fortan Schuldnerin) ist seit dem tt.mm.2018 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Gemäss Handelsregistereintrag bezweckt sie Dienstleistungen und Arbeiten im Baugewerbe und im Baunebengewerbe, insbesondere in den Bereichen Gipser- und Malerarbeiten, Mauerwerk- und Schalungsarbeiten, sowie den Handel mit Waren aller Art (act. 7).

1.2 Mit Urteil vom 9. Dezember 2025 eröffnete das Einzelgericht in Konkursachen des Bezirksgerichts Winterthur den Konkurs über die Schuldnerin für eine Forderung der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gläubigerin) von Fr. 1'083.50 einschliesslich Zinsen und bisherigen Betreuungskosten (act. 3 = act. 8 [Aktenexemplar] = act. 9/7).

1.3 Dagegen erhebt die Schuldnerin mit Eingabe vom 19. Dezember 2025 rechtzeitig Beschwerde und beantragt, die Konkursöffnung sei aufzuheben und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Sie macht im Wesentlichen geltend, den geschuldeten Betrag beim Obergericht innerhalb der Beschwerdefrist hinterlegt zu haben und zahlungsfähig zu sein (vgl. act. 2; vgl. zur Rechtzeitigkeit act. 9/8). Zudem leistete die Schuldnerin den für die Kosten des Beschwerdeverfahrens vom Obergericht praxismässig erhobenen Vorschuss von Fr. 750.-- (vgl. act. 6/1). Mit Verfügung vom 22. Dezember 2025 wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung zuerkannt (act. 10).

1.4 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 9/1-8). Das Verfahren ist spruchreif.

2. Gemäss Art. 174 SchKG kann ein Entscheid des Konkursgerichts innert zehn Tagen mit Beschwerde nach ZPO angefochten werden, wobei die Parteien neue Tatsachen geltend machen können, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Abs. 1). Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Beschwerdeverfahren überdies aufgehoben werden, wenn

der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurs-hinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist.

3. Die Schuldnerin hinterlegte am 11. Dezember 2025 bei der Kasse des Obergerichts den Betrag von total Fr. 1'083.50 (vgl. act. 6/2). Dieser Betrag deckt sich mit der in Betreuung gesetzten Forderung samt Zinsen und Kosten (vgl. act. 8). Sodann hat die Schuldnerin beim Konkursamt Winterthur-Altstadt den Betrag von Fr. 1'200.-- zwecks Sicherung der Kosten des Konkursgerichts und des Konkursverfahrens bis zu einer allfälligen Konkursaufhebung hinterlegt (vgl. act. 5/5; act. 5/6). Das Konkursamt Winterthur-Altstadt bestätigte den Eingang der Zahlung (act. 5/5). Obwohl – entgegen der Darstellung der Schuldnerin (act. 2 S. 4/5) – die Bestätigung des Konkursamtes, dass dieser Betrag ausreicht, um die Kosten des Konkursverfahrens inklusive Kosten des Konkursgerichts bis zur Aufhebung des Konkurses sicherzustellen, fehlt, darf dies aufgrund der Höhe des einbezahlten Betrages und der Erfahrung angenommen werden. Schliesslich hat die Schuldnerin den für die Kosten des Beschwerdeverfahrens vom Obergericht praxisgemäss erhobenen Vorschuss von Fr. 750.-- bereits geleistet (act. 6/1; vgl. E. 1.3). Das Vorliegen des Konkursaufhebungsgrundes der Hinterlegung nach Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG ist belegt.

4.

4.1 Es bleibt zu prüfen, ob die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin glaubhaft ist. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, mit denen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Die Schuldnerin hat deshalb ihre finanziellen Verhältnisse zumindest in groben Zügen offenzulegen und aufzuzeigen, dass sie in der Lage ist, ihren laufenden Verpflichtungen nachzukommen und in absehbarer Zeit auch die bestehenden Schulden abzutragen. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen die Schuldnerin noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich jedoch, wenn keine Anhaltspunkte für eine Verbesserung der finanziellen Lage zu erkennen sind und die Schuldnerin deshalb auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint. Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem aufgrund

der Zahlungsgewohnheiten einer Konkursitin gewonnenen Gesamteindruck (zum Ganzen vgl. BGer 5A\_297/2012 vom 10. Juli 2012 E. 2.3; BGer 5A\_115/2012 vom 20. April 2012 E. 3).

4.2 Auch wenn die Schuldnerin die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, so genügen ihre Behauptungen allein nicht. Sie muss die Angaben durch objektive Anhaltspunkte untermauern, sodass das Gericht zur Überzeugung gelangen kann, dass die Behauptungen zutreffend sind, auch wenn das Gegenteil noch für möglich gehalten wird (BGE 132 III 715 E. 3.1; BGer 5A\_251/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1; BGer 5A\_297/2012 vom 10. Juli 2012 E. 2.3). In der Regel unabdingbar ist ein Auszug aus dem Betreibungsregister mit entsprechenden Angaben zu den offenen Betreibungen. Zudem muss anhand von Unterlagen wie Bankauszügen, Geschäftsabschlüssen oder Debitoren- und Kreditorenlisten ein mindestens grobes Bild der Unternehmung und ihrer näheren finanziellen Zukunft entstehen, welches abzuschätzen erlaubt, ob die erwähnten Voraussetzungen der Zahlungsfähigkeit erfüllt sind.

4.3 Nach der Praxis der Kammer genügt es zur Annahme der Zahlungsfähigkeit, wenn glaubhaft gemacht ist, dass die Schuldnerin die aktuell dringendsten Verpflichtungen bedienen kann und innert längstens zwei Jahren neben den laufenden Verbindlichkeiten auch die schon bestehenden Schulden wird abtragen können (statt vieler: OGer ZH PS250143 vom 16. Juni 2025 E. 4.1 m.w.H.). Bei einem ersten Konkurs ist der Massstab in der Regel ein etwas milderer, als wenn die Schuldnerin innert vergleichsweise kurzer Zeit ein zweites Mal in Konkurs fällt (vgl. OGer ZH PS230008 vom 31. Januar 2023 E. 4.1 m.w.H.). Erhöhte Anforderungen an die Glaubhaftmachung sind zu stellen, wenn Verlustscheine vorhanden sind. Gleiches gilt, wenn andere Betreibungen vorliegen, die sich bereits im Stadium der Konkursandrohung befinden bzw. bei Betreibungen nach Art. 43 SchKG im Stadium der Pfändungsankündigung oder gar der Pfändung (vgl. BGer 5A\_251/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1; 5A\_181/2018 vom 30. April 2018 E. 3.1). Ebenfalls kritisch zu beurteilen ist, wenn sich ein Betrieb dadurch über Wasser halten muss, dass er öffentlich-rechtliche Forderungen, welche bis vor Kurzem grundsätzlich nicht zum Konkurs führen konnten (vgl. aArt. 43 Ziff. 1 SchKG), ver-

nachlässigt (OGer ZH PS200042 vom 2. März 2020 E. 4.7; OGer ZH PS190168 vom 15. Oktober 2019 E. 4.5; OGer ZH PS180135 vom 8. August 2018 E. 2.3).

5. Die Schuldnerin macht in ihrer Beschwerdeschrift zusammengefasst geltend, die Konkursöffnung sei nicht mangels Zahlungsfähigkeit erfolgt. Vielmehr habe die Schuldnerin zum massgeblichen Zeitpunkt über ausreichend liquide Mittel verfügt, um die der Konkursöffnung zugrundeliegende Forderung begleichen zu können. Die Schuldnerin sei in der Lage, alle ihre offenen Verpflichtungen problemlos in kürzester Zeit zu begleichen. Der Geschäftsführer der Schuldnerin habe sich vor kurzem jedoch unerwartet mit gesundheitlichen Problemen konfrontiert gesehen. Infolge seiner krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vom 5. bis zum 11. Dezember 2025 sei es ihm nicht möglich gewesen, die Forderung vor Durchführung der Konkursverhandlung zu bezahlen oder ein Verschiebungsgesuch einzureichen (vgl. act. 2 S. 6 f.).

6.

6.1 Wesentlichen Aufschluss über das Zahlungsverhalten und die finanzielle Lage einer Schuldnerin gibt das Betreibungsregister. Der von der Schuldnerin eingereichte Betreibungsregistrauszug des Betreibungsamtes Winterthur-Altstadt vom 11. Dezember 2025 (act. 5/10) weist für den Zeitraum seit dem Zuzug am 16. November 2022 insgesamt 33 Einträge auf. Davon wurden 17 Forderungen unterdessen an das Betreibungsamt oder an den Gläubiger bezahlt und 2 Forderungen wurden infolge Verwertung befriedigt. Die gemäss Auszug noch nicht beglichenen Betreibungen, je mit Gesamtbetrag, befinden sich in folgendem Stadium: *Betreibung eingeleitet* (4 Betreibungen): Fr. 911.45, *Rechtsvorschlag* (4 Betreibungen): Fr. 22'752.15, *Konkursandrohung* (6 Betreibungen, u.a. die der Konkursöffnung zugrundeliegende Schuld): Fr. 7'918.60. Weitere nicht getilgte Verlustscheine oder vergangene Konkursöffnungen sind hingegen keine registriert. Es ergeben sich entsprechend gesamthaft offene Betreibungen von Fr. 31'582.20. Insgesamt deutet die eher hohe Anzahl an Betreibungen über mehrere Jahre hinweg, auch über kleinere Beträge, auf Zahlungsschwierigkeiten bzw. zumindest auf eine schlechte Zahlungsmoral hin. Kritisch zu beurteilen ist auch, dass ein nicht unbeachtlicher Teil der Betreibungen öffentlich-rechtliche Forderungen zum

Gegenstand hatten (so auch die der Konkursöffnung zugrundeliegende Forderung), die erst seit dem 1. Januar 2025 zum Konkurs führen können. Da sich zudem mehrere Betreibungen bereits im Stadium der Konkursandrohung befinden, kommt ein erhöhtes Mass für die Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit zur Anwendung (vgl. E. 4.3). Die Schuldnerin nimmt zu den offenen Betreibungen im Einzelnen Stellung:

6.2 Hinsichtlich der Betreibung Nr. 1 der B. \_\_\_\_\_AG (Fr. 1'046.90) mit dem Status "Konkursandrohung" gibt die Schuldnerin an, die Forderung beim Bezirksgericht Winterthur bezahlt zu haben. Dies sei vom besagten Bezirksgericht telefonisch sowie auch von der Gläubigerin in der E-Mail vom 17. Dezember 2025 bestätigt worden (act. 2 S. 8). In der erwähnten E-Mail bestätigt die Gläubigerin, dass die Konkursandrohung grundsätzlich erledigt sei; die offenen Rechnungen seien beglichen. Wie es sich mit dem von der Schuldnerin offenbar bisher nicht retournierten Container verhält (vgl. act. 5/11), kann vorliegend offen bleiben. Es ist hinreichend dargetan, dass diese Schuld erledigt ist, weshalb sie nachfolgend nicht zu berücksichtigen ist.

6.3 Was die Betreibung Nr. 2 der C. \_\_\_\_\_AG (Fr. 1'559.90) mit Status "Konkursandrohung" anbelangt, bringt die Schuldnerin vor, die besagte Gläubigerin habe sich mit einer Ratenzahlung in zwei Raten einverstanden erklärt. Sie habe der Forderung nichts entgegenzuhalten und werde diese wie vereinbart bezahlen, wobei sie über die notwendigen liquiden Mittel verfüge (act. 2 S. 8). Die beigelegte E-Mail der Gläubigerin vom 15. Dezember 2025 belegt die erwähnte Ratenzahlungsvereinbarung, wobei offen bleibt, wann die Ratenzahlungen zu erfolgen haben (vgl. act. 5/12). Demzufolge ist die Forderung zu berücksichtigen.

6.4 In Bezug auf die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Betreibungen gibt die Schuldnerin an, diesen Forderungen nichts entgegenzuhalten und sie umgehend zu bezahlen. Sie verfüge über die notwendigen liquiden Mittel (vgl. act. 2 S. 9 f.). Zahlungen wurden noch keine getätigt. Die Forderungen sind daher in vollem Umfang (Fr. 2'073.25) zu berücksichtigen.

Betreibung Nr.	Gläubiger/in	Forderung	Stauts
----------------	--------------	-----------	--------

3	Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich Ausgleichskasse	Fr. 948.80	Konkursandrohung
4	Kanton Zürich, V: Kt. Steueramt	Fr. 213.--	Konkursandrohung
5	Stadt I. _____, V: Stadtrichteramt	Fr. 170.--	Betreibung eingeleitet
6	Stadt I. _____, V: Stadtrichteramt	Fr. 470.--	Betreibung eingeleitet
7	Stadt I. _____, V: Stadtrichteramt	Fr. 170.--	Betreibung eingeleitet
8	Kanton Zürich, V: Kt. Steueramt	Fr. 101.45	Betreibung eingeleitet
<b>Total</b>		<b>Fr. 2'073.25</b>	

6.5 In Bezug auf die Betreibungen Nr. 9 und Nr. 10 der D. \_\_\_\_\_ (Fr. 1'600.-- und Fr. 2'550.--), beide mit Status "Konkursandrohung", bringt die Schuldnerin vor, es habe bei ihr Unklarheit über die Forderung und deren Zahlungsfrist geherrscht, da es sich hierbei nicht um eine gewöhnliche Handelsrechnung, sondern um Beiträge handelt. Dem Geschäftsführer sei der administrative Prozess, insbesondere das System der Lohnmeldungen und die darauf basierende Rechnungsstellung, zunächst nicht geläufig gewesen. Nach telefonischer Rücksprache habe geklärt werden können, dass die bisherigen Forderungen auf Schätzungen beruhen würden. Die Schuldnerin werde die erforderlichen Lohnmeldungen bis Ende dieses Jahres, also bis Ende 2025, über das entsprechende Portal einreichen und die Gläubigerin auf dieser Basis die Forderung aktualisieren. Die Schuldnerin werde die Forderung inkl. angefallener Betreibungskosten umgehend bezahlen. Sie verfüge über die notwendigen liquiden Mittel (act. 2 S. 10 f.). Die Forderungen sind demnach noch als offen zu betrachten.

6.6 Hinsichtlich der Betreibung Nr. 11 des kantonalen Steueramtes des Kantons Zürich (Fr. 3'016.65) mit Status "Rechtsvorschlag" führt die Schuldnerin aus, den Rechtsvorschlag erhoben zu haben, da sie zunächst mit der Höhe der Forderung nicht einverstanden gewesen sei. Nach Überprüfung der Forderung sei sie aber zum Schluss gekommen, dass die Forderung begründet sei. Nach erfolgter Kontaktaufnahme mit dem Steueramt habe dieser ihr eine Stundung bis zum 28. Februar 2026 gewährt (vgl. act. 2 S. 11), was sie mit einer E-Mail des Steueramtes vom 18. Dezember 2025 nachweist (vgl. act. 5/13). Die Forderung ist entsprechend noch zu begleichen.

6.7 Auch hinsichtlich der Betreibung Nr. 12 der E. \_\_\_\_\_ AG (Fr. 2'070.25) mit Status "Rechtsvorschlag" gibt die Schuldnerin an, die Forderung sei begründet

und dass sie die Schuld umgehend bezahlen wolle (vgl. act. 2 S. 12). Die Forderung ist also noch offen.

6.8 In Bezug auf die Betreuung Nr. 13 der F.\_\_\_\_\_ GmbH (Fr. 7'254.60) mit Status "Rechtsvorschlag" gibt die Schuldnerin an, die Forderung in vollem Umfang zu bestreiten. Es habe nie ein Vertragsverhältnis zwischen der angeblichen Gläubigerin und der Schuldnerin bestanden. Die Schuldnerin habe sich um Klärung des Sachverhalts bemüht. Es habe bereits ein telefonischer Austausch mit dem besagten Unternehmen stattgefunden. Eine schriftliche Bestätigung zu dieser Angelegenheit habe bis zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht erhältlich gemacht werden können, da sich der Geschäftsführer der angeblichen Gläubigerin (Q.\_\_\_\_\_) derzeit ferienbedingt im Ausland befinde (act. 2 S. 12). Dabei handelt es sich um nicht überprüfbare Angaben. Die Forderung ist zu berücksichtigen.

6.9 In Bezug auf die Betreuung Nr. 14 der G.\_\_\_\_\_ AG (Fr. 10'410.65) bringt die Schuldnerin vor, die Forderung werde in vollem Umfang bestritten. Die Leistungen seien im Rahmen eines Dreiecksverhältnisses mit der H.\_\_\_\_\_ GmbH erbracht worden, welche der Schuldnerin kommuniziert habe, die Kosten zu übernehmen. Dass die angebliche Gläubigerin nun die Schuldnerin belangt, scheine auf einem Missverständnis zu beruhen. Die Schuldnerin befinde sich derzeit in einem Austausch mit den genannten Parteien, um eine gütliche Einigung zu erzielen. Die Gläubigerin habe ihr bereits vorsorglich eine Ratenzahlungslösung unterbreitet. Die Schuldnerin sei gewillt, denjenigen Teil der Forderung zu begleichen, der sich nach Klärung des Missverständnisses als korrekt erweisen werde (act. 2 S. 13). Aus der beigelegten E-Mail der Gläubigerin vom 19. Dezember 2025 geht einzig hervor, dass die Gläubigerin daran interessiert ist, eine Abzahlungsvereinbarung mit der Schuldnerin einzugehen (vgl. act. 5/14). Offen bleibt, inwiefern die Forderung auf einem Missverständnis beruht und in welcher Höhe die Schuldnerin die Forderung begleichen muss. Die Forderung ist in vollem Umfang zu berücksichtigen.

6.10 Damit ergeben sich folgende offene Betreuungsforderungen:

Betreuung Nr.	Gläubiger/in	Forderung	Stauts
2	C._____ AG	Fr. 1'559.90	Konkursandrohung

13	F. _____ GmbH	Fr. 7'254.60	Rechtsvorschlag
9	D. _____	Fr. 1'600.--	Konkursandrohung
10	D. _____	Fr. 2'550.--	Konkursandrohung
3	Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich Ausgleichskasse	Fr. 948.80	Konkursandrohung
11	Kanton Zürich, V: kt. Steueramt	Fr. 3'016.65	Rechtsvorschlag
4	Kanton Zürich, V: Kt. Steueramt	Fr. 213.--	Konkursandrohung
12	E. _____ AG	Fr. 2'070.25	Rechtsvorschlag
14	G. _____ AG	Fr. 10'410.65	Rechtsvorschlag
5	Stadt I. _____, V: Stadtrichteramt	Fr. 170.--	Betreibung eingel.
6	Stadt I. _____, V: Stadtrichteramt	Fr. 470.--	Betreibung eingel.
7	Stadt I. _____, V: Stadtrichteramt	Fr. 170.--	Betreibung eingel.
8	Kanton Zürich, V: Kt. Steueramt	Fr. 101.45	Betreibung eingel.
<b>Total</b>		<b>Fr. 30'535.30</b>	

6.11 Insgesamt beträgt die Höhe der offenen Betreibungsforderungen noch Fr. 30'535.30.

7. Darüber hinaus gibt die Schuldnerin an, eine weitere offene Rechnung in Höhe von Fr. 5'280.70 gegenüber der B. \_\_\_\_\_ AG zu haben (vgl. act. 5/15), welche nicht im Betreibungsregisterauszug aufgeführt sei (vgl. act. 2 S. 14). Aus der beigelegten E-Mail geht hervor, dass eine Zahlungsfrist bis Ende Januar 2026 gewährt worden ist (vgl. act. 5/16). Zusammen mit den Betreibungsforderungen ergeben sich damit Gesamtschulden von Fr. 35'816.--.

8.

8.1 Zu prüfen ist weiter die finanzielle Lage und der Geschäftsgang der Schuldnerin.

8.2 In dieser Hinsicht weist die Schuldnerin auf ihr Firmenkonto bei der Zürcher Kantonalbank hin, welches per 17. Dezember 2025 einen Saldo von Fr. 63'884.99 aufwies (vgl. act. 2 S. 14; act. 5/8).

8.3 Weiter reicht die Schuldnerin eine unterzeichnete Zwischenbilanz per 11. Dezember 2025 ein (vgl. act. 5/17). Diese weist insbesondere einen Jahresgewinn von Fr. 72'939.94 auf, was sich auch mit den Angaben in der beigelegten Erfolgsrechnung deckt. Aus der Erfolgsrechnung ergibt sich, dass im Jahr 2025 ein Gesamtertrag von rund Fr. 1.49 Mio. erwirtschaftet wurde (vgl. act. 5/17). Fraglich ist allerdings, weshalb die Bilanz kein Fremdkapital ausweist, zumal offensichtlich offene Forderungen bestehen. Die Schuldnerin gibt im Zusammen-

hang mit der offenen Rechnung der B.\_\_\_\_\_AG an, die Forderung sei in der Zwischenbilanz nicht aufgeführt, da sie erst im Januar 2026 beglichen werden müsse (vgl. act. 2 S. 14). Der Umstand, dass die Forderung nicht im gleichen Jahr bezahlt werden muss, entbindet jedoch nicht von der Pflicht, diese in der Bilanz als Verbindlichkeit aufzuführen.

8.4 Sodann führt die Schuldnerin aus, gute und zahlungskräftige Kunden zu haben, wobei sich darunter viele Stammkunden befinden würden, die für regelmässige Einnahmen sorgen würden (vgl. act. 2 S. 17). Diesbezüglich führt die Schuldnerin offene Debitoren in Höhe von rund Fr. 52'500.-- auf, welche sie mit Rechnungsbelegen nachweist (vgl. act. 2 S. 17; act. 5/18). Bei der J.\_\_\_\_\_AG Bauunternehmung und H.\_\_\_\_\_ GmbH handelt es sich um Unternehmen, welche – wie aus dem Bankkontoauszug ersichtlich (vgl. act. 5/18) – regelmässig Zahlungen in grösserem Umfang an die Schuldnerin leisten. Es ist daher anzunehmen, dass diese Rechnungen von knapp Fr. 50'000.-- beglichen werden. Im Sinne einer wohlwollenden Prüfung ist auch davon auszugehen, dass die Rechnung von Dr. K.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ in Höhe von Fr. 3'610.54 bezahlt wird, obschon die Zahlungsfrist bereits verstrichen ist (vgl. act. 5/18).

8.5 Überdies reicht die Schuldnerin Offerten für das Projekt M.\_\_\_\_\_ (Fr. 1.935 Mio.) und für die Baustelle N.\_\_\_\_\_ O.\_\_\_\_\_ -strasse 15 in P.\_\_\_\_\_ (rund Fr. 1.24 Mio.) ein (vgl. act. 2 S. 18; act. 5/19-20). Ob diese Offerten effektiv angenommen wurden, ist offen. Weitere konkrete Ausführungen und Belege zum aktuellen Geschäftsgang (Auftragsbestätigungen, Zeitplan, vorgesehene Rechnungsstellung) fehlen.

8.6 Im Rahmen einer Gesamtwürdigung werfen die zahlreichen Einträge im Betreibungsregisterauszüge mit mehreren Betreibungen im fortgeschrittenen Stadium ein negatives Licht auf die Zahlungsmoral der Schuldnerin. In Bezug auf die vorliegende Konkursforderung erklärt der Geschäftsführer der Schuldnerin, dass es ihm aufgrund seiner krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit zwischen dem 5. und 11. Dezember 2025 (vgl. act. 5/9) nicht möglich gewesen sei, die besagte Forderung vor Durchführung der Verhandlung zu bezahlen bzw. ein Verschiebungsgesuch einzureichen (act. 2 S. 7; E. 5). Er äussert sich jedoch nicht dazu,

weshalb es zu den anderen Betreibungen (darunter fünf im Stadium Konkursandrohung) kam, obschon er diesen grösstenteils nichts entgegenzusetzen hat und nach eigenen Angaben auch über genügend liquide Mittel verfügt. Kritisch zu beurteilen ist wie erwähnt auch der Umstand, dass es sich bei einer beachtlichen Zahl der Forderungen um öffentlich-rechtliche Forderungen handelt, welche bis vor Kurzem nicht in den Konkurs führen konnten (vgl. E. 4.3). Die regelmässigen und häufigen Betreibungen lassen entweder auf eine mangelhafte Zahlungsmoral oder eine unzureichende Zahlungsadministration schliessen, die es dringend zu verbessern gilt. Zweifel kommen auch auf aufgrund der fehlenden Angaben zum Fremdkapital in der Zwischenbilanz (vgl. E. 8.3). Als lückenhaft erweisen sich ferner die Angaben zur aktuellen Auftragslage (vgl. E. 8.5). Handkehrum weist die Schuldnerin nach, dass sie über genügend liquide Mittel verfügt (Fr. 63'884.99 [Konto] + Fr. 52'500.-- [Debitoren]; vgl. E. 8.2 und E. 8.4), um die noch offenen (Betreibungs-) Forderungen in Höhe von Fr. 35'816.-- (vgl. E. 7) zu begleichen. Zudem ist zugunsten der Schuldnerin davon auszugehen, dass sie mit den flüssigen Mitteln und den zu erwartenden Einnahmen zusätzlich in der Lage ist, den laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen. Überdies lassen die eingereichten Unterlagen, insbesondere der Bankkontoauszug sowie die Zwischenabschlüsse, darauf schliessen, dass es sich bei der Schuldnerin grundsätzlich um ein gesundes, gewinnbringendes Unternehmen handelt (vgl. E. 8.2 f.). Vor diesem Hintergrund sind die erhöhten Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit (vgl. E. 6.1) knapp erfüllt. Die Zahlungsfähigkeit erweist sich somit als hinreichend glaubhaft im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass bei einer weiteren Konkurseröffnung in einem zweiten Beschwerdeverfahren strengere Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit gestellt würden.

8.7 Das Gesagte führt zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des am 9. Dezember 2025 über die Schuldnerin eröffneten Konkurses.

9.

9.1 Die Prozesskosten beider Instanzen sind der Schuldnerin aufzuerlegen. Die Schuldnerin hat sie durch Zahlungssäumnisse verursacht. Die Voraussetzungen

für die Aufhebung des Konkurses wurden erst während der Rechtsmittelfrist geschaffen. Der Schuldnerin ist deshalb auch keine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren zuzusprechen. Das Gleiche gilt mangels entstandener Umtriebe auch für die Gläubigerin. Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren sind auf Fr. 750.-- festzusetzen und mit dem von der Schuldnerin geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen (vgl. Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. b GebV SchKG).

9.2 Das Konkursamt ist anzuweisen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 2'700.-- (Fr. 1'200.-- Zahlung der Schuldnerin sowie Fr. 1'500.-- Rest des von der Gläubigerin der Vorinstanz geleisteten Vorschusses) der Gläubigerin Fr. 1'800.-- und der Schuldnerin einen nach Abzug der Kosten des Konkursamtes allfällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen.

9.3 Schliesslich ist die Obergerichtskasse anzuweisen, den bei ihr hinterlegten Betrag von Fr. 1'083.50 der Gläubigerin zu überweisen.

**Es wird erkannt:**

1. In Gutheissung der Beschwerde wird das angefochtene Urteil des Einzelgerichts in Konkursachen des Bezirksgerichtes Winterthur vom 9. Dezember 2025 aufgehoben. Das Konkursbegehren wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.-- festgesetzt, der Schuldnerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die von der Gläubigerin bezogene erstinstanzliche Entscheidgebühr von Fr. 300.-- wird bestätigt und der Schuldnerin auferlegt.

3. Das Konkursamt Winterthur-Altstadt wird angewiesen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 2'700.-- (Fr. 1'200.-- Zahlung der Schuldnerin sowie Fr. 1'500.-- Rest des von der Gläubigerin dem Konkursgericht geleisteten Vorschusses) der Gläubigerin Fr. 1'800.-- und der Schuldnerin einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszusahlen.
4. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, den bei ihm hinterlegten Betrag von Fr. 1'083.50 der Gläubigerin zu überweisen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage des Doppels von act. 2, sowie an das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Winterthur (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Winterthur-Altstadt, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Winterthur-Altstadt, je gegen Empfangsschein.
6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. S. Scheiwiller

versandt am:  
23. Januar 2026